

# Transport und- Verpackungsrichtlinien (TuV) der Ganter Interior GmbH

Die Ganter Interior GmbH ist seit 27.06.13 zum AEO F zertifiziert.

Stand: Januar 2024

## Inhalt

<b>1.0 Grundsätzliches</b>	<b>S.1</b>
<b>2.0 Versand und Transport</b>	<b>S.1</b>
2.1 Rahmenbedingungen zwischen Lieferant, Logistikdienstleister und Ganter Interior GmbH	S.1
2.2 Meldung der Versandbereitschaft	S.2
2.3 Wahl des richtigen Packstücks	S.2
2.3.1 Paketsendungen	S.2
2.3.2 Frachtsendungen	S.2
2.4 Versand von Gefahrgut	S.2
2.5 Lieferanschrift	S.2
<b>3.0 Verpackung</b>	<b>S.3</b>
3.1 Allgemein	S.3
3.2 Pakete	S.3
3.3 Paletten	S.4-5
3.4 Luft –und Seefracht	S.5
<b>4.0 Begleitpapiere und Dokumente</b>	<b>S.6</b>
4.1 Frachtbrief	S.6
4.2 Lieferschein	S.6
4.3 Warenursprung und Präferenzen	S.7

## 1. Grundsätzliches

Die nachstehenden Transport- und Verpackungsrichtlinien (TuV) sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition Bestandteil der Einkaufsbedingungen und Kontrakte mit der Ganter Interior GmbH. Sie sind zwingend zu befolgen. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der TuV. Eventuelle Verstöße könnten sich negativ auf die Lieferantenbeurteilung auswirken. Die Ganter Interior GmbH behält es sich vor, dem Verursacher Kosten, die Aufgrund der Nichtbeachtung entstehen, sowie resultierende Bearbeitungsgebühren, weiterzubelasten.

1.1. Frühere Versionen der TuV haben hiermit ihre Gültigkeit verloren.

1.2. Lieferungen an die Ganter Interior GmbH bzw. an alle Niederlassungen der Ganter Interior GmbH haben mit der vereinbarten Versandkondition zu erfolgen.

1.3. Beförderungskosten werden ggf. von der Ganter Interior GmbH entsprechend der vereinbarten Lieferkonditionen übernommen.

1.4. Die TuV verlieren ihre Gültigkeit, wenn von Seiten der Ganter Interior GmbH im Einzelfall etwas anderes vorgeschrieben wird.

1.5. Es steht dem Lieferanten frei, die Sendungen auf eigene Kosten zu versichern.

Der Ganter Interior GmbH in Rechnung gestellte Versicherungskosten werden jedoch nicht anerkannt.

1.6. Die Anlieferung muss mit einem dem Gut angepassten Transportmittel erfolgen.

## 2. Versand und Transport

### 2.1. Rahmenbedingungen zwischen Lieferant, Logistikdienstleistern und Ganter Interior GmbH

2.1.1. Der Transport hat bei den Versandkonditionen „unfrei“ bzw. „ab Werk“ ausschließlich durch die von Ganter Interior GmbH beauftragte Spedition zu erfolgen.

2.1.2. Höhere Transportkosten infolge Beförderung durch einen anderen als von der Ganter Interior GmbH vorgegeben Dienstleister sind vom Lieferanten zu tragen.

2.1.3. Abweichungen und Sonderfälle hinsichtlich der Kostenübernahme sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem zuständigen Ansprechpartner der Ganter Interior GmbH zu vereinbaren.

2.1.4. Sonder- und Eiltransporte sind mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter abzustimmen. Ohne deren schriftliche Genehmigung darf keine Sonderfahrt zu Lasten der Ganter Interior GmbH erfolgen – prinzipiell sind Sonderfahrten schriftlich vorab anzuzeigen. Kosten für Sonderfahrten werden anschließend nach dem Verursacherprinzip verteilt.

## 2.2. Meldung der Versandbereitschaft

2.2.1. Um eine effiziente Transportplanung durchführen zu können sind folgende Angaben rechtzeitig an den Projektleiter zu übermitteln:

- Art des Packstückes (Ladehilfsmittel)
- Anzahl der Packstücke und deren Abmessungen
- Bruttogewicht je Packstück
- Sendungsart (Paket- oder Frachtsendung)
- Abweichende Ladestellen

## 2.3. Wahl des richtigen Packstücks

### 2.3.1. Paketsendungen

2.3.1.1. Eine Paketsendung darf insgesamt das Bruttogewicht von 30 Kilogramm nicht überschreiten.

### 2.3.2. Frachtsendungen

2.3.2.1. Sendungen mit einem Gesamtgewicht von über 30 Kilogramm sind immer auf unbeschädigte Paletten zu laden. Sind keine gesonderten Anweisungen seitens der Ganter Interior GmbH erfolgt, werden diese Sendungen per Stückgut befördert. Der Versender hat für eine entsprechend stückguttaugliche Verpackung zu sorgen, s. 3.3., bzw. 3.4.

2.3.2.2. Warensendungen, die direkt auf Baustellen befördert werden, sind grundsätzlich auf Einweg- Ladungsträger zu verpacken. Ein Tausch dieser Ladungsträger erfolgt grundsätzlich nicht.

Lediglich Lieferungen, die direkt zur Ganter Interior GmbH befördert werden, können auf Europaletten verpackt werden. Ein Tausch dieser Europaletten findet im Zuge der Anlieferung statt, bzw. wird zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen.

2.3.2.3. Die Packstücke sind ausschließlich an den beauftragten Logistikdienstleister zu übergeben. Die Abrechnung der Versandkosten erfolgt zwischen der Ganter Interior GmbH und dem Dienstleister.

2.3.2.4. Das Verpacken der Waren in Spezialbehältnissen (Glasböcke, Gitterboxen, Gefahrgutbehältnisse) ist gesondert mit dem Projektleiter zu vereinbaren. Siehe 3.4.

## 2.4. Versand von Gefahrgut

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern und von begrenzten Mengen [Limited Quantity (LQ)] sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden, insbesondere aus der zum Zeitpunkt des Transports gültigen Richtlinien des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

- 2.4.1. Für den Transport von Gefahrgut sind ausschließlich bauartzugelassene Behältnisse, gemäß der Regelung der jeweiligen Gefahrgutklasse des ADR, zu verwenden.
- 2.4.2. Dem Spediteur sind die erforderlichen ADR- Beförderungspapiere zu übergeben.
- 2.4.3. Alle Packstücke sind äußerlich mit den vorgeschriebenen Gefahrzetteln zu kennzeichnen.

## 2.5. Lieferanschrift

- 2.5.1. Die exakte Lieferadresse wird in der Bestellung angegeben, bzw. durch den Projektleiter gesondert genannt. Alle Packstücke sind mit der Lieferanschrift zu versehen.

## 3. Verpackung

### 3.1. Allgemein

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene, sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, welche aus einer unzureichenden Verpackung resultieren und von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 3.1.1. Ware ist wie auf dem Lieferschein entsprechend zu etikettieren.
- 3.1.2. Das Anliefern von Teilmengen sollte generell vermieden werden. Kann die Sollmenge zum vereinbarten Liefertermin nicht erreicht werden, ist eine Teillieferung mit dem Projektleiter abzuklären. Die Lieferpapiere sind entsprechend anzupassen.
- 3.1.3. Beim Verpacken der Waren in geschlossene Behältnisse (Karton, Kiste) sollte mit einem Schutzabstand eingepackt werden. Als Schutzfunktionen zur Auspolsterung eignet sich Luftpolsterfolie, Luftkissen oder Papier. Bei größeren Gütern sollte zusätzlich noch Kantenschutz benutzt werden, insbesondere bei Waren, die per Stückgut befördert werden.

### 3.2. Pakete

- 3.2.1. Verwenden Sie immer neue Karton. Bereits gebrauchte Karton haben evtl. Ihre Schutzfunktion verloren.
- 3.2.2. Verpacken Sie die Kartonagen manipulationssicher. Eventuelle Zugriffsversuche müssen unverzüglich erkennbar sein (Verpackung oder Umreifungsbänder sind beschädigt).
- 3.2.3. Die Pakete müssen mit der Angabe des Absenders und Empfängers (Bestellers)

beschriftet sein.

Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies ersichtlich sein.

Beispiel:



- 3.2.4. Sobald eine Lieferung mehrere Pakete umfasst, muss neben dem Lieferschein mit der Gesamtmenge auch Packlisten vorhanden sein, die die Menge je Karton aufweisen.

### 3.3. Paletten

- 3.3.1. Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Paletten zu liefern.
- 3.3.2. Die Paletten sind ohne Überstände zu einer kompakten, gesicherten Transporteinheit zusammenzufügen, ebenso transportsicher verpackt und gesichert werden.

Beispiel:



- 3.3.3. Artikelposition dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Paletten verteilt werden, wenn sie als Gesamtmenge auf eine Palette passen. Die Etikettierung der Palette muss gut ersichtlich sein.
- 3.3.4. Das Sendungsgewicht muss auf der Palette gleichmäßig verteilt werden, damit diese beim Be- und Entladevorgang keiner Kippgefahr ausgesetzt ist.

### 3.4. Sonderverpackungen

## 3.4.1. Holzboxen

- 3.4.1.1. Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für Schütt-, bzw. Langgüter zu verwenden, bzw. für die Weiterverladung per Luft- oder Seefracht (s. 3.5) geplant sind.

Für die Anlieferung von Artikeln mit einer Länge von mehr als 120 Zentimeter sind vom Lieferanten die Ladungsträger und Verpackungen so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist.

- 3.4.1.2. Holzboxen werden verschraubt, Nägel sind nicht zu verwenden. Zusätzlich sind diese mit einem Umreifungsband zu umschließen.
- 3.4.1.3. Die Holzboxen müssen so konstruiert sein, dass eine Beförderung per Stapler gewährleistet ist, im Idealfall sind diese von beiden Seiten unterfahrbar.
- 3.4.1.4. Entsprechende Warn- Kennzeichnungen sind auf die Holzboxe aufzusprühen, falls dies Hinweise Ihre Anwendung finden.

Beispiel:



## 3.5. Luft- und Seefrachtversendungen

- 3.5.1. Sendungen, die für eine Beförderung per Luft- oder Seefracht vorgesehen sind, sind generell in Holzboxen zu verpacken. Hierbei sind die Importvorschriften des jeweiligen Empfangslandes hinsichtlich der Holzverpackung zu beachten. Eventuelle Behandlungsmethoden der Holzverpackungen sind umzusetzen.
- 3.5.2. Die Güter sind zu umschließen und innerhalb der Boxen auszupolstern (s. 3.1.3.), Trockenbeutel sind in die Boxen zu geben.

## 4. Begleitpapiere und Dokumente

Dem Spediteur sind ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben.

### 4.1. Frachtbrief

4.1.1. Dem Spediteur, Frachtführer bzw. Logistikdienstleister ist zu jeder Sendung ein Transportauftrag zu übergeben.

4.1.2. Folgende Details müssen dem Transportauftrag zu entnehmen sein:

- Absender (Lieferant), Anschrift mit Lieferantenummer
- Empfangsanschrift
- Bestell-/Auftragsnummer der Ganter Interior GmbH
- Anzahl der Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe- bzw. Versandtag der Sendung

### 4.2. Lieferschein

4.2.1. Jeder Sendung ist ein Original-Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist gut sichtbar, vor Witterungseinflüssen geschützt, am Packstück anzubringen.

4.2.2. Waren, die direkt an Kunden, Endempfänger oder weiteren Lieferanten geliefert werden, ist ein Lieferschein der Ganter Interior GmbH beizulegen. Dieser wird vom Projektleiter zur Verfügung gestellt.

4.2.3. Für Sendungen direkt zur Ganter Interior GmbH hat der Lieferant einen Lieferschein mitzugeben.

4.2.4. Der Lieferschein muss folgende Details enthalten:

- Bestell-/Auftragsnummer von Ganter Interior GmbH
- Besteller der Ganter Interior GmbH
- Artikelnummer von Ganter Interior GmbH, falls vorhanden
- Artikeltext
- Liefermenge
- Lieferscheinnummer und evtl. Sendungsnummer
- Ursprungsland der Ware

sofern relevant:

- Zolltarifnummer der Artikel
- Gefahrgutklasse, UN-Nummer bzw. Verpackungsgruppe

## 4.3 Sonstige Begleitdokumente

4.3.1 Sollten sonstige Begleitdokumente erforderlich sein, z.B. für Gefahrguttransporte, sind diese vom Absender zur Verfügung zu stellen (s. 2.4.).

Jegliche Folgeschäden, die aus einer unzureichenden Dokumentation in den Frachtpapieren resultieren, werden im Verursacherprinzip weiterberechnet.

## 4.4 Ausfuhrpapiere

4.4.1 Für Warenlieferungen in Drittländer stellt die Ganter Interior GmbH entsprechende Ausfuhrpapiere zur Verfügung.

## 4.5 . Warenursprung mit Präferenzen

4.5.1 Lieferantenerklärungen sind vom Lieferanten bereitzustellen. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen gegenüber dem Empfänger und den Zollbehörden. Eine zu Unrecht ausgefertigte Lieferantenerklärung kann steuerrechtliche, zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

4.5.2 Weitere Nachweise wie beispielsweise Ursprungszeugnisse müssen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

4.5.3 Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen der Ganter Interior GmbH eventuell daraus entstehenden Schaden und für Nachforderungen ausländischer Zölle.

4.5.4 Eine Kopie angeforderter Zeugnisse ist unbedingt der Warensendung beizulegen, auch wenn das Original auf separatem Postweg zur Ganter Interior GmbH versandt wird.